

Pfalzwerke Netz AG

**Ersatzneubau der 110-kV-Hochspannungsfreileitung
UW Mutterstadt - UW Otterbach (Pos. XX),
Abschnitt UW Mutterstadt - UW Kerzenheim**

Antrag auf Zulassung einer Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG i. V. mit § 15 Abs. 2 LNatSchG auf der 110-kV-Hochspannungsfreileitung UW Mutterstadt - UW Otterbach (Pos. XX), Abschnitt UW Mutterstadt - UW Kerzenheim, Teilstück UW Grünstadt - UW Kerzenheim, für die Masten Nr. 0107, 0108 und 0109

LAUB – Ingenieurgesellschaft mbH

Europaallee 6, 67657 Kaiserslautern, Tel.: 0631 / 303-3000, Fax: 0631 / 303-3033

Kaiserslautern, den 07. Oktober 2021

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung und Anlass der Beantragung	4
2	Begründung des Vorhabens	7
3	Bestandssituation und Umfang des Eingriffs in nach § 15 LNatSchG in Verbindung mit § 30 BNatSchG geschützte Biotope	9
3.1	Bestand und von den geplanten Maßnahmen tangierte Flächen	9
3.1.1	Mast Nr. 0107	9
3.1.2	Mast Nr. 0108	11
3.1.3	Mast Nr. 0109	13
3.2	Umfang der Eingriffe	14
4	Begründung zur Inanspruchnahme von nach § 30 BNatSchG i. V. mit § 15 LNatSchG geschützten Flächen.....	17
5	Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation	18
5.1	Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen	18
5.2	Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen	19
6	Fazit	20
7	Antragstellung.....	21

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage des Leistungsabschnittes vom UW Mutterstadt bis UW Kerzenheim, Bereich der Maststandorte Nr. 0107 bis 0109 blau umkreist (MUEEF 2020, ergänzt)	5
Abbildung 2: Lage des betroffenen Leitungsabschnittes im Raum, mit den bestehenden Masten Nr. 0107, 0108 und 0109 im Bereich von geschützten Biotopen (MUEEF 2020, ergänzt)	6
Abbildung 3: Mast Nr. 0107, 0108 und 0109 im Bereich einer geschützten Glatthaferwiese (xEA1) (MUEEF 2020)	6
Abbildung 4: Lageplan Mast Nr. 0107 mit den dort erfassten geschützten Biotoptypen (Auszug landschaftspflegerischer Begleitplan, Plan 15 (Anlage 11.2.2.15), verkleinert und ohne Maßstab).....	10
Abbildung 5: Lage des rückzubauenden Masts Nr. 0107	11
Abbildung 6: Lage des rückzubauenden Masts Nr. 0108	11
Abbildung 7: Lageplan Mast Nr. 0108 mit den dort erfassten geschützten Biotoptypen (Auszug landschaftspflegerischer Begleitplan, Plan 15 (Anlage 11.2.2.15), verkleinert und ohne Maßstab).....	12
Abbildung 8: Lage des rückzubauenden Masts Nr. 0109	13
Abbildung 9: Lageplan Mast Nr. 0109 mit den dort erfassten geschützten Biotoptypen (Auszug landschaftspflegerischer Begleitplan Plan 15, (Anlage11.2.2.15), verkleinert und ohne Maßstab).....	14

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Umfang der Eingriffe in geschützte Biotope durch temporär benötigte Bau- und Arbeitsfelder sowie Zufahrten.....	15
Tabelle 2: Umfang der Eingriffe in geschützte Biotope durch den Mastaustausch	15

1 Einleitung und Anlass der Beantragung

Die Pfalzwerke Netz AG betreibt zwischen dem Umspannwerk (UW) Mutterstadt und dem UW Otterbach, seit dem Jahre 1960 eine 110-kV-Hochspannungsfreileitung. Die Leitung wird unter der Positions-Nr. XX (20) geführt.

Die Pfalzwerke Netz AG plant eine Änderung auf der 110-kV-Hochspannungsfreileitung UW Mutterstadt - UW Otterbach (Pos. XX), im Abschnitt UW Mutterstadt - UW Kerzenheim. Der Abschnitt ist ca. 31,4 km lang und besteht aus 111 Hochspannungsmasten. Gegenstand dieser Änderung ist der Ersatzneubau von 55 Freileitungsmasten, bei denen aufgrund ihres Alters von ca. 60 Jahren, die Gefahr einer altersbedingten Versprödung des Stahls besteht.

Weiterhin wird es erforderlich drei Masten zu verstärken. Vier Maststandorte werden rückgebaut und entfallen komplett. Durch den ersatzlosen Rückbau von vier Masten kommt es im Bereich des UW Kerzenheims zu einer geringfügigen Verschiebung und damit einhergehenden Verkürzung des ursprünglichen Trassenverlaufs.

Im Rahmen der Masterneuerung erfolgt ebenso eine Anpassung an die erforderliche Netzleistung. Zur Erhöhung (ca. Verdopplung) der Energie-Transportkapazität der Leitung wird daher auf dem gesamten Trassenlauf das Leiterseil ausgetauscht. Hierfür ist geplant, die Einfachseile auf 2er-Bündel-Seile umzustellen. In Bereichen, in denen Masten, die bereits ausgetauscht wurden, aus statischen Gründen jedoch nicht für die 2er-Bündel-Seile geeignet sind, erfolgt der Einbau eines Hochtemperaturleiterseils (HTLS). Dies betrifft den Teilabschnitt UW Mutterstadt bis UW Lambsheim (Länge 12,8 km). Im Teilabschnitt UW Lambsheim bis UW Kerzenheim (Länge 18,6 km) kommt es zu einer Umstellung der bisherigen Einfachseile auf 2er-Bündel-Seile. Hierzu müssen an den Abspannmasten (Winkelpunkte) Stellplätze für Kabeltrommel und Zugmaschine errichtet werden.

Im Zuge der Realisierung des Ersatzneubaus (Errichtung neuer Masten und Rückbau alter Masten) kommt es an insgesamt drei Masten zu Betroffenheiten von geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG i. V. mit § 15 LNatSchG. Dies sind konkret die Masten Nr. 0107, 0108 bzw. 0108neu und 0109 (siehe dazu nachfolgende Abbildung). Die Masten stehen im Bereich der durch die Landeskartierung von Rheinland-Pfalz erfassten „Mähwiesen nordöstlich Kerzenheim“ (BT-6414-0018-2010). Die Wiesen sind als Fettwiese, Flachlandausbildung (Glatthaferwiese) (Biotopkürzel: xEA1) nach § 30 BNatSchG¹ i. V. mit § 15 LNatSchG² erfasst und unter Schutz gestellt.

Nach § 15 Abs. 2 LNatSchG i.V.m. § 30 Abs. 2 BNatSchG ist es verboten, gesetzlich geschützte Biotope zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder deren charakteristischen Zustand zu verändern. Nach § 30 Abs. 3 BNatSchG kann die Naturschutzbehörde jedoch eine Ausnahme von den Verboten erteilen, sofern die Beeinträchtigung ausgeglichen werden kann. Es muss damit geprüft werden, ob vorhabenbedingte Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können, so dass gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG die Voraussetzungen für eine Ausnahme gegeben sind.

¹ Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist

² Landesnaturschutzgesetz vom 06. Oktober 2015 (GVBl. 2015, 283), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287)

Die vorliegende Unterlage stellt hierfür die erforderlichen Beschreibungen und Darstellungen zusammen. Sie basiert auf den Erhebungen, Bewertungen und dem Maßnahmenkonzept des landschaftspflegerischen Begleitplans (Anlage 11.2) und gibt diese jeweils auszugsweise in den wesentlichen Inhalten wieder.

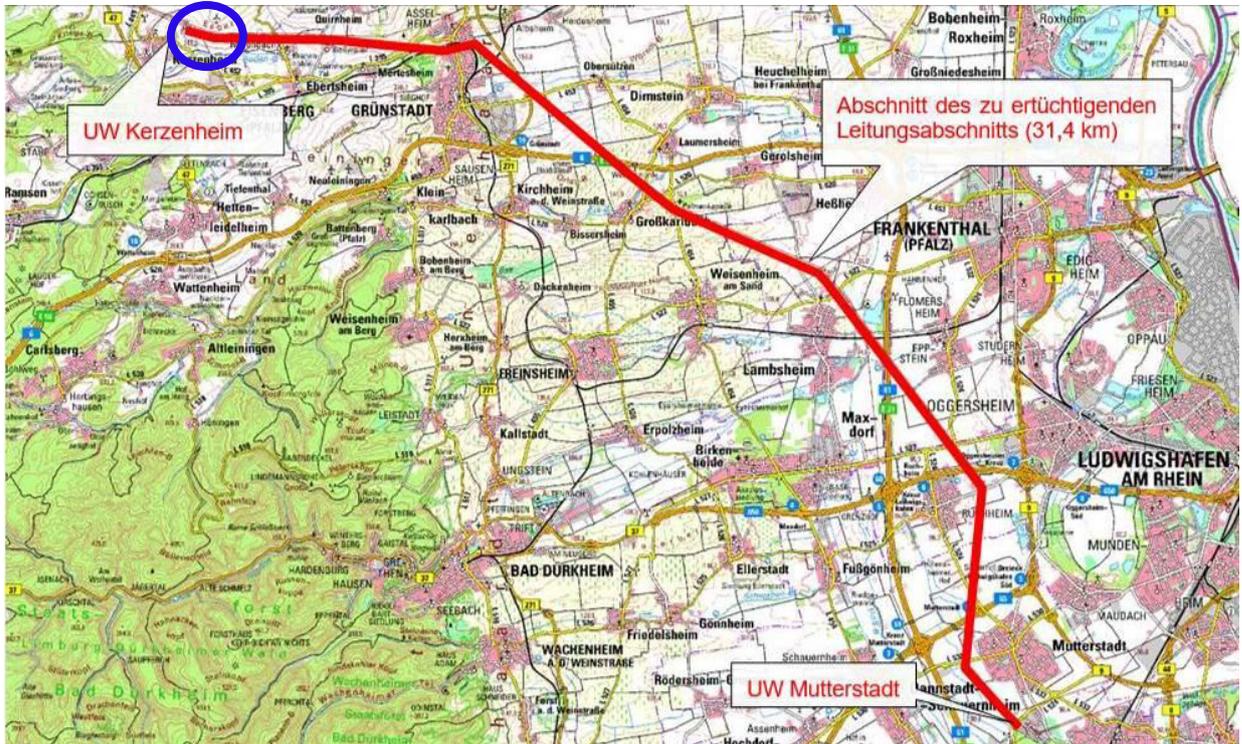


Abbildung 1: Lage des Leistungsabschnittes vom UW Mutterstadt bis UW Kerzenheim, Bereich der Maststandorte Nr. 0107 bis 0109 blau umkreist (MUEEF 2020, ergänzt)



Abbildung 2: Lage des betroffenen Leitungsabschnittes im Raum, mit den bestehenden Masten Nr. 0107, 0108 und 0109 im Bereich von geschützten Biotopen (MUEEF 2020, ergänzt)

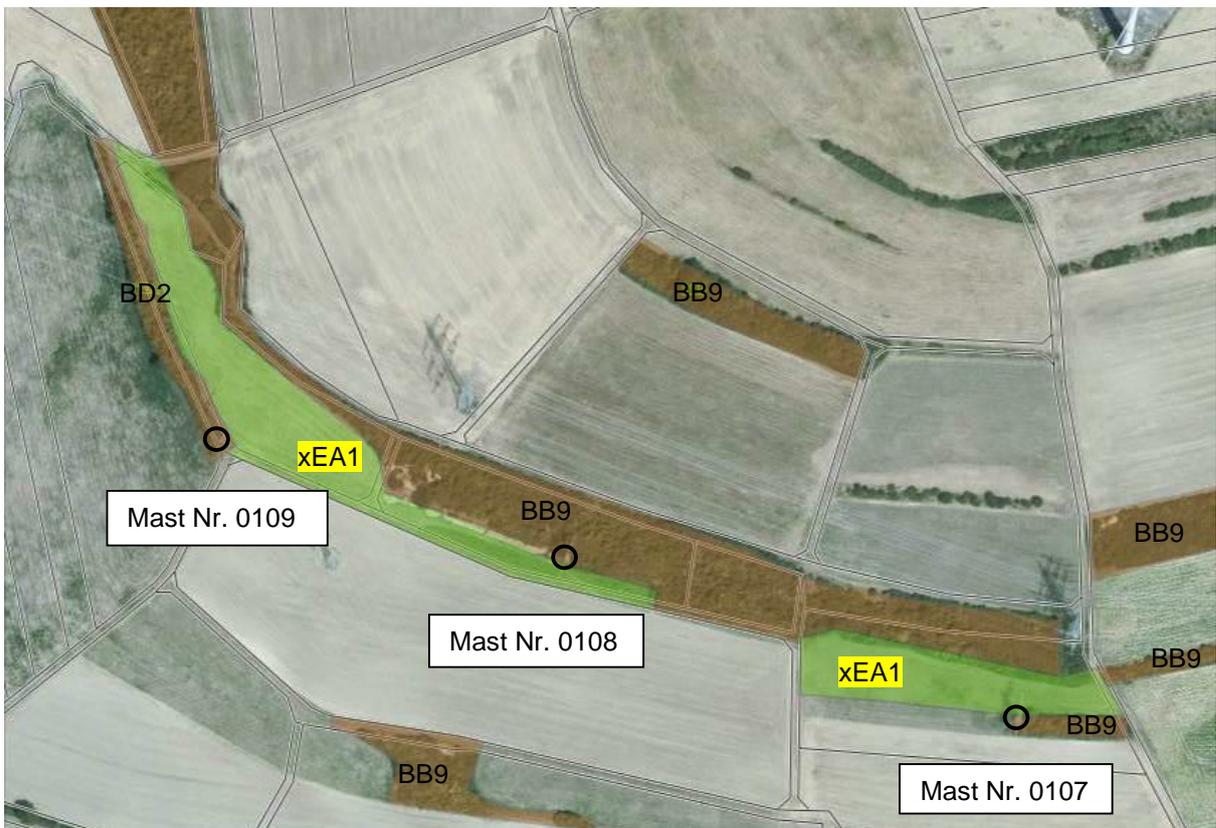


Abbildung 3: Mast Nr. 0107, 0108 und 0109 im Bereich einer geschützten Glatthaferwiese (xEA1) (MUEEF 2020)

2 Begründung des Vorhabens

Die Pfalzwerke Netz AG betreibt zwischen dem Umspannwerk (UW) Mutterstadt und dem UW Otterbach, seit dem Jahre 1960 eine 110-kV-Hochspannungsfreileitung. Die Leitung wird unter der Positions-Nr. XX (20) geführt. Die Pfalzwerke Netz AG plant nun eine Änderung auf der 110-kV-Hochspannungsfreileitung UW Mutterstadt - UW Otterbach (Pos. XX), im Abschnitt UW Mutterstadt - UW Kerzenheim. Der Abschnitt ist ca. 31,4 km lang und besteht aus 111 Hochspannungsmasten.

Die 110-kV-Spannungsebene ist für die Pfalzwerke Netz AG die Verteilnetzebene im Versorgungsgebiet. Die Leitung ist notwendig, damit die Pfalzwerke Netz AG ihrer Verpflichtung gemäß § 11 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) hinsichtlich einer sicheren Versorgung ihrer Stromkunden nachkommen kann.

Aufgrund des stetig wachsenden Energieflusses wird eine Erhöhung der möglichen Übertragungsleistung der 110-kV-Freileitung erforderlich. Eine Anpassung an die erforderliche Netzleistung ist im Freileitungsbau nur durch eine Erhöhung des verwendeten Seilquerschnitts bzw. der thermischen Belastbarkeit erreichbar. Zwischen dem UW Mutterstadt und dem SW Lamsheim wird die Erhöhung der möglichen Übertragungsleistung mittels Erhöhung der thermischen Belastbarkeit, hier Auflage von Hochtemperaturleiterseilen, erreicht. Von dem SW Lamsheim über das UW Grünstadt bis hin zu dem UW Kerzenheim wird die Erhöhung der möglichen Übertragungsleistung über eine Erhöhung des effektiven Seilquerschnitts, hier 2er-Bündel-Auflage, erzielt.

Beide Varianten haben in Summe zur Folge, dass die auf der Leitungstrasse befindlichen Leitungsträger (Maste) an die jeweiligen mit den Varianten einhergehenden Nebeneffekten angepasst werden müssen, was zu einem Ersatzneubau einiger Leitungsträger führt.

Hinzu kommt, dass die teilweise über 60 Jahre alten Masten der möglichen Gefahr einer altersbedingten Versprödung des Stahls unterliegen. Zur Gewährleistung der langfristigen Standsicherheit sollen die betreffenden Masten bzw. Leitungsabschnitte nun erneuert werden.

Der Ersatzneubau erfolgt innerhalb der Trasse der bestehenden Leitung. Die neuen Masten werden dabei innerhalb der bestehenden Leitungsschneise, in der Regel unmittelbar neben dem bereits vorhandenen Maststandort, errichtet. In Einzelfällen sind auch größere Verschiebungen möglich, sofern dadurch nicht die Feldlänge zwischen benachbarten Masten unverhältnismäßig vergrößert wird.

Eine Ausnahme bilden die neu zu errichtenden Masten Nr. 0107 bis 0109, welche aufgrund des ersatzlosen Rückbaus der Masten Nr. 0110, 2780, 2781 und 2782 um über 100 m verschoben werden. Dabei kommt es im Bereich des Leitungsabschnitts zwischen dem Mast Nr. 0107 und dem Mast Nr. 0109 neu zu einer geringfügigen Verschiebung des ursprünglichen Trassenverlaufs. Im Zuge der Verschiebung werden die Masten Nr. 0107 und 0109 aus dem Bereich einer nach § 15 LNatSchG geschützten Fettwiese (xEA1) (FFH-LRT 6510) mit angrenzenden Gehölzen auf Ackerflächen versetzt. Zusätzlich verkürzt sich damit die Trassenlänge geringfügig. Gleichzeitig vergrößert sich damit der Abstand zu dem geschützten Biototyp.

Weiterhin wird im Zuge der Verschiebung des ursprünglichen Trassenverlaufs der Mast Nr. 0108 von dem nördlichen Randbereich einer nach § 15 LNatSchG geschützten Fettwiese

(xEA1) (FFH-LRT 6510) mit angrenzenden Gehölzen in den südlichen Randbereich der geschützten Wiesenfläche mit angrenzendem Acker verschoben.

Das Gebot der Vermeidung von Beeinträchtigungen geschützter Biotope und die Möglichkeiten einer Schonung durch Verschiebung des neuen Maststandortes wurden bei der Trassenplanung berücksichtigt. Dennoch kommt es im Zuge des Rückbaus der Bestandsmaste zu einer Inanspruchnahme der geschützten Biotope im Bereich der Baufelder und Zufahrten der rückzubauenden Masten Nr. 0107, 0108 und 0109 sowie des Ersatzneubaus des Masts Nr. 0108.

Im Hinblick auf den Mast Nr. 0108neu ist anzumerken, dass der Vermeidung der Inanspruchnahme der nach § 30 BNatSchG i. V. mit § 15 LNatSchG geschützten Flächen jedoch aus verschiedenen Gründen Grenzen gesetzt sind. So ist der Mast nicht beliebig verschiebbar, da dies von der Feldlänge des Mastes abhängt. Um die Inanspruchnahme der geschützten Glatthaferwiese weitestgehend zu minimieren, soll der Mast im äußersten Randbereich der geschützten Glatthaferwiese errichtet werden. Für den ordnungsgemäßen Betrieb der Versorgungsleitung erfolgt die Zufahrt zum neuen Maststandort über einen bestehenden unbefestigten Wirtschaftsweg.

3 Bestandssituation und Umfang des Eingriffs in nach § 15 LNatSchG in Verbindung mit § 30 BNatSchG geschützte Biotope

Im Folgenden werden die (potenziell vorübergehenden) Beeinträchtigungen von gesetzlich geschützten Biotopen beschrieben. Dabei handelt es sich um den Bereich der Masten Nr. 0107, 0108 und 0109, einschließlich der Zufahrten.

Die nachfolgenden Beschreibungen des Bestandes und des Umfangs der Eingriffe basiert auf Text und Plänen des landschaftspflegerischen Begleitplans (Anlage 11.2). Es sind jeweils nur die im Zusammenhang mit geschützten Biotopen relevanten Aspekte in den wesentlichen Punkten wiedergegeben.

Die Lage der Masten und Biotope sind dem Detailplan Nr. 15 (Anlage 11.2.2.15) „Bestand, Wirkungen und Maßnahmen“ des landschaftspflegerischen Begleitplans zu entnehmen.

3.1 Bestand und von den geplanten Maßnahmen tangierte Flächen

3.1.1 Mast Nr. 0107

Der rückzubauende Mast steht auf einer Wiese (EA1), welche im nördlichen Abschnitt als Glatthaferwiese (xEA1), FFH-LRT 6510 nach § 15 LNatSchG unter Schutz gestellt ist (BT-6414-0018-2010). Die Glatthaferwiese ist durch folgende Arten gekennzeichnet:

<i>Achillea millefolium</i>	Wiesen Schafgarbe
<i>Plantago lanceolata</i>	Spitzwegerich
<i>Galium mollugo</i>	Wiesen Labkraut
<i>Centaurea scabiosa</i>	Skabiosen Flockenblume
<i>Arrhenatherum elatius</i>	Gewöhnlicher Glatthafer
<i>Onopordum acanthium</i>	Gewöhnliche Eselsdistel
<i>Falcaria vulgaris</i>	Gewöhnliche Sichelöhre
<i>Knautia arvensis</i>	Acker Witwenblume
<i>Daucus carota</i>	Wilde Möhre
<i>Senecio jacobaea</i>	Jakobskreuzkraut
<i>Hypericum perforatum</i>	Echtes Johanniskraut
<i>Picris hieracioides</i>	Gewöhnliches Bitterkraut
<i>Lotus corniculatus</i>	Gewöhnlicher Hornklee
<i>Hippocrepis comosa</i>	Gewöhnlicher Hufeisenklee
<i>Origanum vulgare</i>	Gewöhnlicher Dost
<i>Inula conyzae</i>	Dillwurzel
<i>Reseda lutea</i>	Gelbe Rauke
<i>Vicia hisuta</i>	Rauhaar Wicke
<i>Euphorbia cyparissias</i>	Zypressen Wolfsmilch

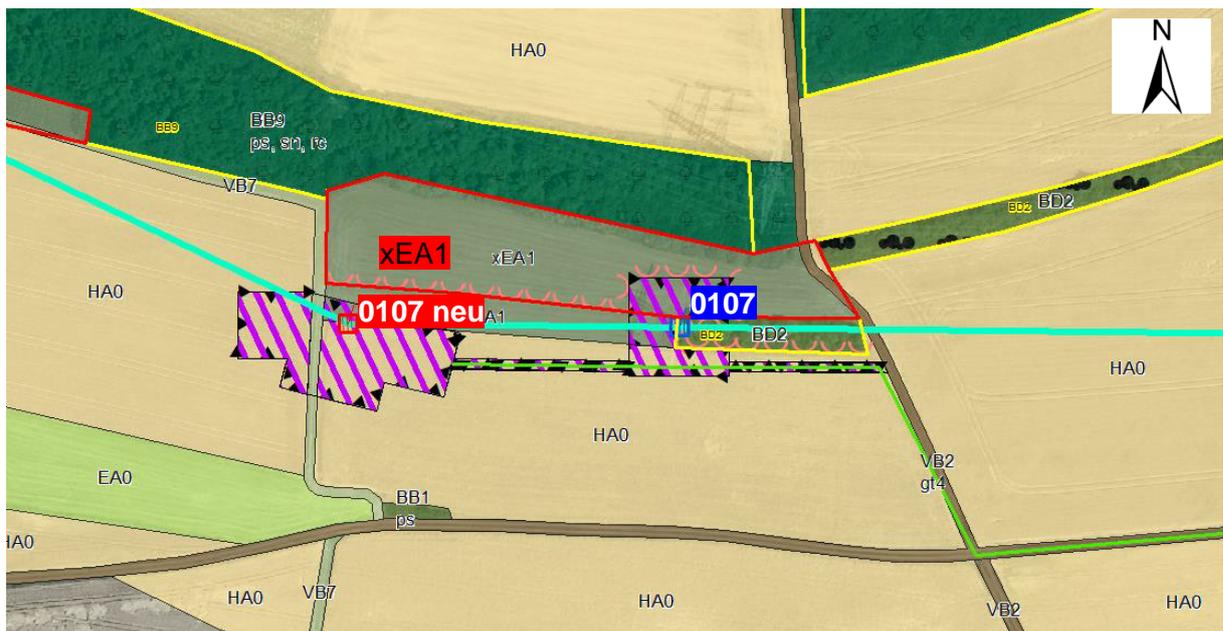
Im Bereich um den Maststandort tritt vermehrt Weiße Lichtnelke (*Silene latifolia*) und Ackerwinde (*Convolvulus arvensis*) sowie Aufwuchs von Hunds-Rose (*Rosa canina*) und Brombeere (*Rubus fruticosus*) auf.

Unmittelbar angrenzend an den bestehenden Mast befindet sich eine Strauchhecke (BD2) aus Schlehe (*Prunus spinosa*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Blutroter Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Eingrifflicher Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Brombeere (*Rubus fruticosus*), Süßkirsche (*Prunus avium*) und Walnuss (*Juglans regia*). Die Strauchhecke ist durch

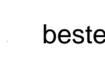
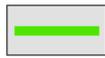
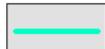
die Landeskartierung von Rheinland-Pfalz Als „Hecken nördlich Kerzenheim“ erfasst (BT-6414-0012-2010). Nördlich des bestehenden Mastes, in rd. 30 m Entfernung, befindet sich ein durch die Landeskartierung erfasstes Gebüsch mittlerer Standorte (BB9) (BT-6414-0014-2010), mit der Objektbezeichnung „Gebüsch nördlich Kerzenheim“.

Die **Errichtung des neuen Masts** erfolgt auf einem Acker (HA0), der an die oben beschriebene Wiesenfläche angrenzt.

Die Zufahrt zum rückzubauenden und zum neu zu errichtenden Mast verläuft über einen unbefestigten Wirtschaftsweg (VB2) und einen Grasweg (VB7). Die letzten rd. 60 m bis zum Mast werden über einen Acker (HA0) zurückgelegt.



Nachrichtliche Übernahme: Pfalzwerke Netz AG

		bestehender / geplanter Abspannmast
		Zufahrt
		Leiterseil, 2er Bündel

Wirkungen/Maßnahmen

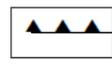
	Vorübergehende Inanspruchnahme von Biotopflächen/ anschließende Wiederherstellung
	Gefährdung/ Schutz angrenzender Biotopflächen
	Begrenzung/ Einschränkung des Arbeitsbereichs

Abbildung 4: Lageplan Mast Nr. 0107 mit den dort erfassten geschützten Biotoptypen (Auszug landschaftspflegerischer Begleitplan, Plan 15 (Anlage 11.2.2.5), verkleinert und ohne Maßstab)

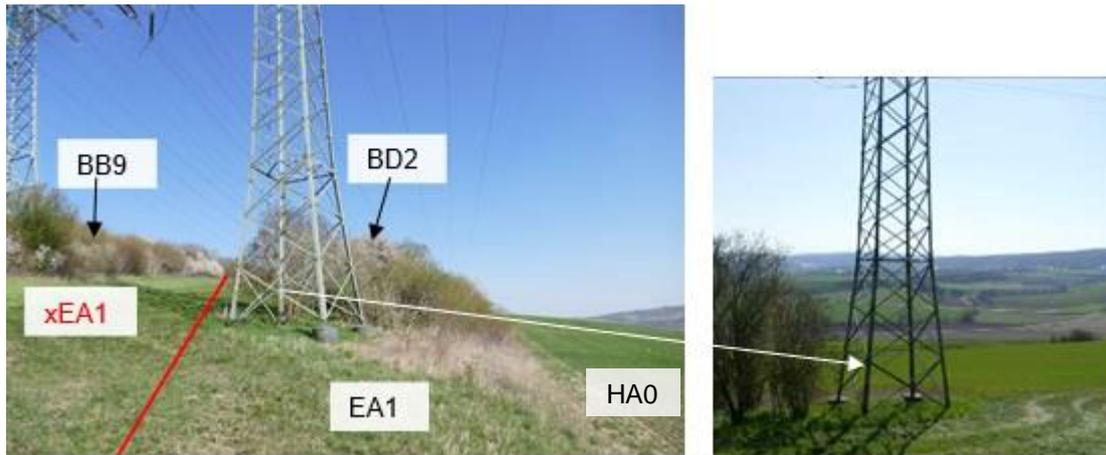


Abbildung 5: Lage des rückzubauenden Masts Nr. 0107

3.1.2 Mast Nr. 0108

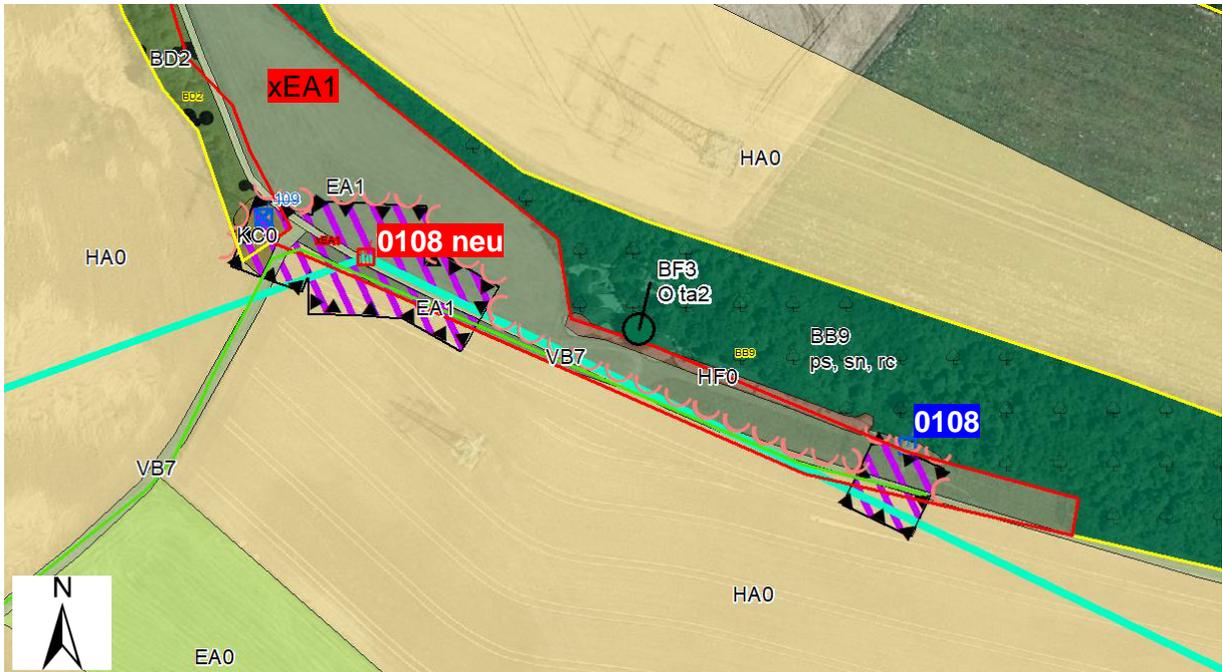
Der Mast steht im Randbereich einer Fettwiese, Flachlandausprägung (Glatthaferwiese) (EA1), welche gemäß § 15 LNatSchG unter Schutz gestellt ist (BT-6414-0018-2010) (kennzeichnende Arten siehe Mast Nr. 0107) und einem Gebüsch mittlerer Standorte (BB9), welches durch die Landeskartierung Rheinland-Pfalz erfasst ist (BT-6414-0014-2010). Das Gebüsch setzt sich zusammen aus Schlehe (*Prunus spinosa*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Brombeere (*Rubus fruticosus*), Hunds-Rose (*Rosa canina*), Blutroter Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Eingrifflicher Weißdorn (*Crataegus monogyna*) und Gemeine Waldrebe (*Clematis vitalba*). Westlich des Mastes erstreckt sich eine Gesteinsschüttung (HF0).

Die Zufahrt zum Mast verläuft über einen unbefestigten Wirtschaftsweg (VB2) und einen Grasweg (VB7), welcher nach Angaben des Landschaftsinformationssystems Rheinland-Pfalz (LANIS RLP) Teil der nach § 15 LNatSchG unter Schutz gestellten Fettwiese (xEA1) ist. Die letzten 10 m bis zum Mast erfolgen ebenfalls über die geschützte Wiesenfläche.



Abbildung 6: Lage des rückzubauenden Masts Nr. 0108

Der neu zu errichtende Mast Nr. 0108, ist östlich des bestehenden Masts Nr. 0109 geplant (s. nachfolgende Abbildung), im Randbereich der zuvor beschriebenen geschützten Glatthawiese (xEA1). Die zum Neubau benötigten temporären Baufelder (Arbeitsfläche und Trommelplatz) liegen teilweise innerhalb des Biotops.



Nachrichtliche Übernahme: Pfalzwerke Netz AG

-   bestehender / geplanter Tragmast
-  Zufahrt
-  Leiterseil, 2er Bündel

Wirkungen/Maßnahmen

-  Vorübergehende Inanspruchnahme von Biotopflächen/ anschließende Wiederherstellung
-  Gefährdung/ Schutz angrenzender Biotopflächen
-  Begrenzung/ Einschränkung des Arbeitsbereichs

Abbildung 7: Lageplan Mast Nr. 0108 mit den dort erfassten geschützten Biotoptypen (Auszug landschaftspflegerischer Begleitplan, Plan 15 (Anlage 11.2.2.15), verkleinert und ohne Maßstab)

3.1.3 Mast Nr. 0109

Der bestehende Mast steht unmittelbar angrenzend an eine ebenerdige Strauchhecke (BD2) bestehend aus Schlehe (*Prunus spinosa*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Brombeere (*Rubus fruticosus*), Hunds-Rose (*Rosa canina*), Gemeine Waldrebe (*Clematis vitalba*), Blutroter Hartriegel (*Cornus sanguinea*) und Eingrifflicher Weißdorn (*Crataegus monogyna*). Die Strauchhecke mit der Objektbezeichnung „Hecken nördlich Kerzenheim“ ist durch die Landeskartierung Rheinland-Pfalz erfasst (BT-6414-0012-2010). Nördlich in einer Entfernung von rd. 45 m erstreckt sich ein Gebüsch mittlerer Standorte (BB9), welches ebenfalls von der Landeskartierung erfasst ist (BT-6414-0014-2010). Die an den Mast angrenzende Fettwiese (xEA1) ist gemäß § 15 LNatSchG unter Schutz gestellt (BT-6414-0018-2010) (kennzeichnende Arten siehe Mast Nr. 0107). Angrenzend an den Mast verläuft ein Grasweg (VB2), der in einen unbefestigten, geschotterten Wirtschaftsweg (VB2, gt4) übergeht.

Die Zufahrt zum rückzubauenden Mast verläuft aus Richtung Südwesten über einen Grasweg (VB7).

Der neue Maststandort befindet sich ca. 20 m süd(östlich) zum rückzubauenden Mast 2780 auf einer Ackerfläche (HA0). Unmittelbar westlich davon verläuft der Stehrbach, ein Gewässer 3. Ordnung.

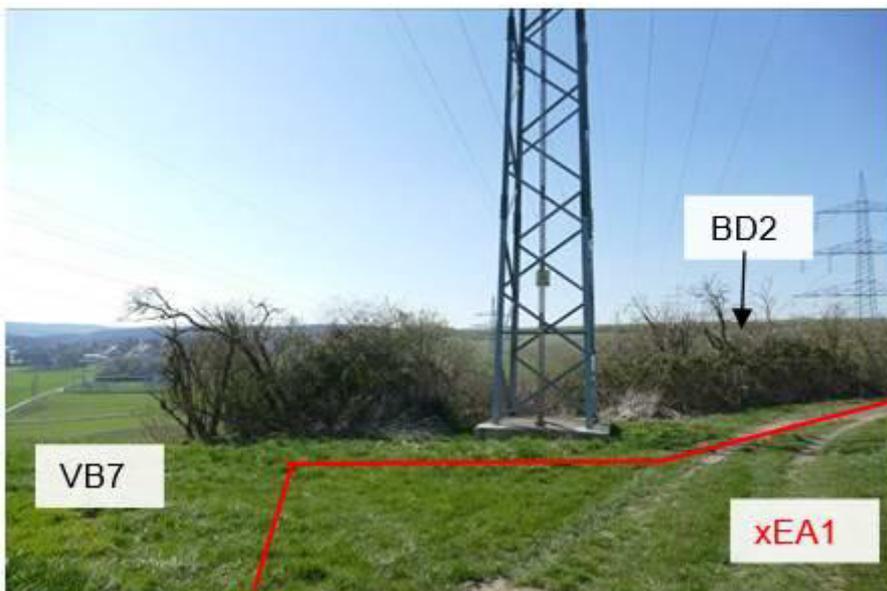
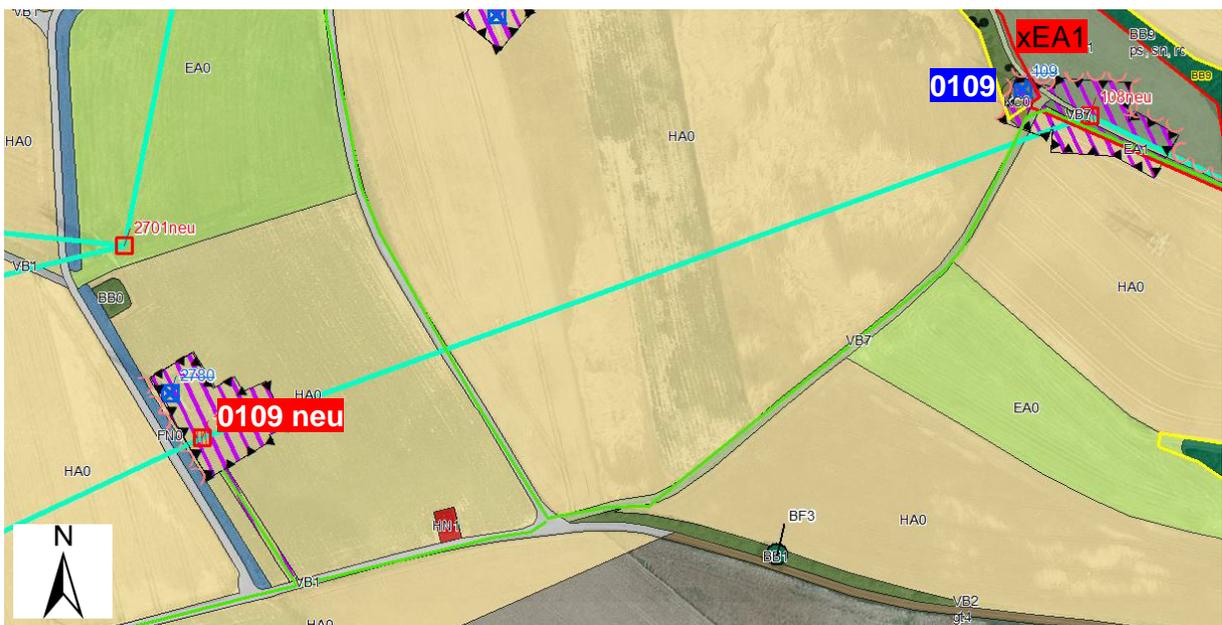


Abbildung 8: Lage des rückzubauenden Masts Nr. 0109



Nachrichtliche Übernahme: Pfalzwerke Netz AG

-   bestehender / geplanter Tragmast (dauerhafte Inanspruchnahme von Biotopflächen)
-  Zufahrt
-  Leiterseil, 2er Bündel

Wirkungen/Maßnahmen

-  Vorübergehende Inanspruchnahme von Biotopflächen/ anschließende Wiederherstellung
-  Gefährdung/ Schutz angrenzender Biotopflächen
-  Begrenzung/ Einschränkung des Arbeitsbereichs

Abbildung 9: Lageplan Mast Nr. 0109 mit den dort erfassten geschützten Biotoptypen (Auszug landschaftspflegerischer Begleitplan, Plan 15 (Anlage 11.2.2.15), verkleinert und ohne Maßstab)

3.2 Umfang der Eingriffe

Der neu zu errichtende Mast Nr. 108 wird im Randbereich einer geschützten Fettwiese Flachlandausbildung (Glatthaferwiese) (xEA1) errichtet. Die zum Neubau benötigten temporären Baufelder (Arbeitsfläche und Trommelplatz) liegen teilweise innerhalb des Biotops. Die für den Rückbau des bestehenden Masts Nr. 0108 benötigte (temporäre) Arbeitsfläche sowie die Zufahrt tangieren ebenfalls Teilflächen der geschützten Fettwiese.

Im Fall der Masten Nr. 0107 und 0109 werden die neu zu errichtenden Masten außerhalb der geschützten Fettwiese Flachlandausbildung (Glatthaferwiese) (xEA1) errichtet. Die zum Neubau benötigten Baufelder liegen ebenfalls außerhalb des Biotops. Lediglich die (tempo-

rären) Baufelder und Zufahrten der rückzubauenden Masten tangieren Teilflächen einer geschützten Fettwiese.

Beim **Rückbau** der alten Maststandorte wird das Fundament mindestens bis in eine Tiefe von 1,20 m unter Geländeoberkante demontiert. Dazu muss Boden und Vegetation abgetragen, seitlich zwischengelagert und nach Abschluss der Bauarbeiten wieder aufgetragen werden. Durch Aushub und Wiedereinbau sind Beeinträchtigungen der Bodenstruktur / Standortverhältnisse zu erwarten, da auch bei fachgerechter Wiederherstellung (Einbau des Bodens entsprechend dem natürlichen Schichtaufbau) mittelfristig veränderte und gegenüber gewachsenen Böden gestörte Bodenstrukturen verbleiben.

Für den Mastrückbau wird um die Masten herum ein temporärer **Arbeitsbereich** benötigt. In der Regel ist der Arbeitsbereich etwa 900 m² groß. In den Bereichen der Arbeitsflächen, in denen Maschinen zum Einsatz kommen, ist mit Beeinträchtigungen der Bodenstruktur (Verdichtung) und der Vegetation durch Befahren zu rechnen. Soweit die Tragfähigkeit (auch in Abhängigkeit von der Witterung bzw. Jahreszeit) nicht ausreicht, werden Sicherungsmaßnahmen durch Baggermatten, Holzbohlen, Alupanels etc. vorgenommen. Ebenfalls ist es nicht auszuschließen, dass im Rahmen der Bauarbeiten an die Arbeitsbereiche angrenzende Vegetationsflächen, z.B. durch Überfahren, beeinträchtigt werden.

Für die **Zufahrten** werden soweit wie möglich bestehende Wege genutzt. In einigen Fällen sind aber die Maststandorte nicht direkt von Wegen aus erreichbar und z.T. muss die Zuwegung auch über geschützte Biotopflächen geführt werden. Soweit die Tragfähigkeit (auch in Abhängigkeit von der Witterung bzw. Jahreszeit) nicht ausreicht, werden mobile Baustraßen (Baggermatten, Holzbohlen, Alupanels etc.) verlegt. Die Wegebreite bzw. Breite der temporär befestigten Fahrspur ist so auszubilden, dass ein sicheres Befahren mit Baufahrzeugen möglich ist und beträgt um ca. 3 m.

Nachfolgende Tabelle zeigt die an den einzelnen Maststandorten betroffenen Ausprägungen der geschützten Biotope nach § 15 LNatSchG i.V. mit § 30 BNatSchG:

Tabelle 1: Umfang der Eingriffe in geschützte Biotope durch temporär benötigte Bau- und Arbeitsfelder sowie Zufahrten

Mast Nr.	Geschützter Biotoptyp		Temporär betroffene Fläche im Bau- und Arbeitsfeld bzw. im Bereich der Zufahrt
	Abkürzung	Bezeichnung	
0107	xEA1	Fettwiese Flachlandausbildung (Glatthaferwiese)	350 m ²
0108	xEA1	Fettwiese Flachlandausbildung. (Glatthaferwiese)	135 m ²
0108neu 0109	xEA1	Fettwiese Flachlandausbildung. (Glatthaferwiese)	910 m ²

Tabelle 2: Umfang der Eingriffe in geschützte Biotope durch den Mastaustausch

Mast Nr.	Geschützter Biotoptyp		Dauerhaft betroffene Fläche am Mastfuß
	Abkürzung	Bezeichnung	
0107	-	-	-
0108	xEA1	Fettwiese Flachlandausbildung. (Glatthaferwiese)	36 m ² unter GOK, 4 m ² über GOK
0109	-	-	-

Die dauerhafte Inanspruchnahme der geschützten Glatthaferwiese im Umfang von rd. 36 m² unter GOK (4 m² über GOK) kann dadurch kompensiert werden, dass der alte Mast im Randbereich der Fettwiese zurückgebaut wird. Die Fläche kann mit einer autochthonen Ein-
saat z.B. in Form einer Heudrusch- oder Heumulchsaat (von Flächen aus der Region) be-
grünt werden und anschließend in die bisherige Pflege/ Bewirtschaftung übergehen. Durch
Verlagerung des Maststandortes kommt es demzufolge lediglich zu einer Verschiebung der
Wirkungen und nicht zu einem neuen Eingriff.

Hinsichtlich einer ausführlichen Beschreibung des Vorhabens und der dadurch verursachten
Eingriffe in Natur und Landschaft wird auf den landschaftspflegerischen Begleitplan verwie-
sen.

4 Begründung zur Inanspruchnahme von nach § 30 BNatSchG i. V. mit § 15 LNatSchG geschützten Flächen

Bei dem Vorhaben handelt es sich um einen Ersatzneubau von Masten innerhalb einer seit 1960 bestehenden Freileitungstrasse.

Die Leitung dient der Stromversorgung und ist notwendig, damit die Pfalzwerke Netz AG ihrer Verpflichtung gemäß § 11 Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)³ sowie hinsichtlich einer sicheren Versorgung ihrer Stromkunden, nachkommen kann. Da diese auch künftig sichergestellt werden muss liegt ein öffentliches Interesse vor.

Im Sinne der Gewährleistung eines sicheren Leitungsbetriebs gemäß § 49 EnWG sowie der Erhöhung der Übertragungskapazität, wird eine Ertüchtigung der 110-kV-Hochspannungsfreileitung UW Mutterstadt - UW Otterbach (Pos. XX), im Abschnitt UW Mutterstadt - UW Kerzenheim angestrebt. Die stetig wachsende Netzanschlussleistung erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen (Windkraft, Photovoltaik), der zeitgleich wachsende Bedarf an sog. „Stromtankstellen“ im Sinne der Elektromobilität, sowie der immer größer werdende Energiebedarf von Endverbrauchern (Industrie, Haushalte) sorgen für zunehmend größer werdende volatile Energieflüsse. Dadurch ist eine Erhöhung der möglichen Übertragungsleistung notwendig, was im Freileitungsbau ohne eine Erhöhung der Spannungsebene, nur durch eine Erhöhung des verwendeten Seilquerschnitts bzw. der thermischen Belastbarkeit erreicht werden kann.

Hinzu kommt, dass die teilweise über 60 Jahre alten Masten der möglichen Gefahr einer altersbedingten Versprödung des Stahls unterliegen. Zur Gewährleistung der langfristigen Standsicherheit sollen die betreffenden Masten bzw. Leitungsabschnitte nun erneuert werden.

Vor diesem Hintergrund ist festzustellen, dass die geplante Ertüchtigung des Leitungsabschnitts durch Ersatzneubau von Masten und Austausch der Leiterseile unvermeidbar ist.

Die Möglichkeit, die Inanspruchnahme der nach § 30 BNatSchG i. V. mit § 15 LNatSchG geschützten Flächen zu vermeiden, sind aus verschiedenen Gründen Grenzen gesetzt.

Der neu zu errichtende Mast ist nicht beliebig verschiebbar, da dies von der Feldlänge des Mastes abhängt. Im Hinblick auf den Mast Nr. 0108neu ist anzumerken, dass der Mast im Randbereich einer geschützten Fettwiese errichtet wird. Für den ordnungsgemäßen Betrieb der Versorgungsleitung kann die Zufahrt zum neuen Maststandort über einen bestehenden unbefestigten Wirtschaftsweg erfolgen.

³ „Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 84 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist“

5 Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation

Zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft sind folgende Maßnahmen vorgesehen⁴ :

5.1 Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen

S 1 Maßnahmen zum Boden- / Vegetationsschutz

Zum **Schutz des Oberbodens** sind Maßnahmen gemäß DIN 18915 und § 202 BauGB zu ergreifen, d.h. keine Überdeckung oder Vermischung des Oberbodens mit Erdaushub oder Baumaterial sowie keine Verdichtung des Oberbodens durch Baufahrzeuge.

Abgeschobener **Oberboden** ist zur Zwischenlagerung auf Mieten mit einer Höhe geringer 2 m aufzusetzen und bei einer Lagerung wider Erwarten von mehr als 8 Wochen mit einer geeigneten Zwischenansaat zu begrünen.

Zum **Schutz von Boden und Vegetation** sind je nach den Standortverhältnissen **mobile Baustraßen** (profilierte Aluminiumpanele) im Arbeits- und Zufahrtsbereich zu verlegen. Dies verhindert größere Schäden durch Fahrspuren und / oder Lagerung. Dies ist insbesondere an den Masten Nr. 0107, 0108 und 0109 einschließlich deren Zufahrtsbereich zu berücksichtigen.

Die **Masteinzelteile** sind außerhalb von hochwertigen Vegetationsflächen (z.B. gesetzlich geschützte Biotope, ältere Gehölzbestände) zu **lagern**. Die dafür benötigten Lagerflächen werden mit Planen oder Vliesmaterial abgedeckt. Dadurch können auch Kleinteile wie Schrauben eingesammelt werden, so dass kein Fremdmaterial in Vegetationsbeständen oder Habitaten zurückbleibt.

S 2 Schutz angrenzender Biotopflächen

Zum Schutz vor Beeinträchtigungen randständiger Gehölze und sonstiger an den Arbeits- und Zufahrtsbereich angrenzender Vegetationsbestände (insbesondere geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG i.V. m § 15 LNatSchG werden Schutzmaßnahmen gemäß DIN 18920 getroffen, z.B. Stammschutz und Absperrung der Flächen mit Flatterband, Bauzaun oder Ähnlichem.

S4 Zeitliche Befristung für die Einrichtung der Baufelder/Zuwegungen und der Mäharbeiten

Die Baufelder und Zufahrten im Bereich der mageren Flachland-Mähwiesen (LRT 6510), im Abschnitt der Masten Nr. 0107 bis 0109, sind vor Beginn der Baustelleneinrichtung zu mähen. Dabei sollten nach Möglichkeit die Zeiträume der landwirtschaftlichen Nutzung (Heuernte) berücksichtigt werden. Idealerweise erfolgt damit die Baustelleneinrichtung nach der landwirtschaftlichen Mahd/Heuernte.

⁴ vgl. auch Text und Pläne des landschaftspflegerischer Begleitplans, nachfolgend sind daraus nur die für die geschützten Biotopflächen relevanten Maßnahmen aufgeführt

Die zeitliche Befristung im Bereich der mageren Flachland-Mähwiesen dient dem Erhalt des FFH-Lebensraumtyps 6510.

V1 Begrenzung der baubedingten Inanspruchnahme von artenschutzrechtlich relevanten Flächen und Strukturen (Einschränkung des Arbeitsbereiches)

Die räumliche Beanspruchung von Flächen für den Rückbau und Neubau von Masten, ggf. erforderliche Rodungsmaßnahmen sowie der Einsatz von Baufahrzeugen, -maschinen und die Errichtung von Lager- und Stellplätzen werden auf den Umfang des erforderlichen Baufeldes beschränkt. Eine baubedingte Beschädigung von an das Baufeld angrenzenden Habitaten ist zu vermeiden. Ggf. sind geeignete Schutzmaßnahmen wie Markierung oder Abgrenzung des Baufeldes zu treffen.

V9 Ökologische Baubegleitung

Um die Umsetzung der erforderlichen Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen zu überprüfen und unvorhergesehene Gefährdungen geschützter Arten feststellen zu können, sollte die Durchführung der Bauarbeiten im Umfeld festgestellter planungsrelevanter Arten durch eine ökologisch geschulte Fachperson begleitet werden.

5.2 Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen

M2 Wiederherstellung von Biotopflächen

Da die alten Mastfundamente, in Absprache mit dem jeweiligen Grundstückseigentümer, bis mindestens 1,2 m unter GOK zurückgebaut werden kann sich die Vegetation im Bereich des rückzubauenden Maststandortes wieder entwickeln.

Zur Wiederherstellung der in Anspruch genommenen Vegetationsflächen werden die Bereiche, in denen das Mastfundament rückgebaut wurde, mit Bodenmaterial des Aushubs für das neue Mastfundament, wieder verfüllt. Hierbei ist an den einzelnen Maststandorten jeweils auf den natürlichen Schichtaufbau zu achten. Anschließend wird der wieder aufgetragene Boden gelockert und geebnet.

Lediglich vorübergehend überfahrene oder beanspruchte Offenlandflächen (Acker, Grünland, Saumstrukturen) werden nach Bedarf gelockert und geebnet und zur Wiederbegrünung der Sukzession überlassen. **Die Grünlandflächen im Bereich der Masten Nr. 0107 bis 0109 werden bei Bedarf mit einer autochthonen Einsaat z.B. in Form einer Heudrusch- oder Heumulchsaat (von Flächen aus der Region) wiederbegrünt. Die Vegetationsflächen gehen dann in die bisherige Pflege/ Bewirtschaftung über** bzw. werden als Saum- oder Randstreifen unterhalten. Auf Flächen, die lediglich extensiv genutzt sind, werden sich die ursprünglichen ruderalen Säume durch natürliche Sukzession wieder von selbst einstellen.

6 Fazit

Der mit dem Ersatzneubau verbundene Rückbau der Masten Nr. 0107, 0108 und 0109 sowie der Ersatzneubau des Masts Nr. 0108 der 110-kV-Hochspannungsfreileitung UW Mutterstadt - UW Otterbach (Pos. XX), Abschnitt UW Mutterstadt - UW Kerzenheim, Teilstück UW Grünstadt - UW Kerzenheim tangiert nach § 15 LNatSchG i. V. mit § 30 BNatSchG geschützte Flächen. Betroffen ist der Biototyp Fettwiese Flachlandausbildung (Glatthaferwiese) (xEA1). Die Wiesenfläche ist von der Landeskartierung Rheinland-Pfalz als „Mähwiesen nordöstlich Kerzenheim“ (BT-6414-0018-2010) erfasst. Bei den vom Rückbau betroffenen Masten Nr. 0107, 0108 und 0109 handelt es sich um temporäre Inanspruchnahmen im Bereich der Zufahrten und Arbeitsflächen. Lediglich durch den neu zu errichtenden Mast Nr. 0108 kommt es zur dauerhaften Inanspruchnahme der geschützten Glatthaferwiese im Umfang von rd. 36 m².

Die Eingriffe in Natur und Landschaft und insbesondere in die nach § 15 LNatSchG i. V. mit § 30 BNatSchG geschützten Bereiche (Glatthaferwiese) können, im Bereich der temporären Arbeitsflächen und Zufahrten durch geeignete Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Wiederherstellung der Biotopflächen soweit minimiert und kompensiert werden, dass die Beeinträchtigungen nur vorübergehend sind bzw. sich keine erheblichen oder nachteiligen Auswirkungen auf die nach § 15 LNatSchG i. V. mit § 30 BNatSchG zu schützenden Biotope ergeben.

Eine Ausnahme bildet der Mast Nr. 0108neu, durch dessen Neubau es zu einer dauerhaften Inanspruchnahme der geschützten Glatthaferwiese im Umfang von rd. 36 m² kommt. Dieser Verlust kann jedoch dadurch kompensiert werden, dass der alte Mast im Randbereich der Fettwiese zurückgebaut wird. Die Fläche kann mit einer autochthonen Einsaat z.B. in Form einer Heudrusch- oder Heumulchsaat (von Flächen aus der Region) begrünt werden und anschließend in die bisherige Pflege/ Bewirtschaftung übergehen. Durch Verlagerung des Maststandortes kommt es demzufolge lediglich zu einer Verschiebung der Wirkungen und nicht zu einem neuen Eingriff.

Die Ausgleichbarkeit (Wiederherstellbarkeit in gleichartiger Weise) nach § 30 Abs. 3 BNatSchG wird bei Beachtung und Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen bei der durch den Mastbau bedingten Inanspruchnahme einer geschützten Glatthaferwiese als gegeben angesehen.

Da die Beeinträchtigungen so weit wie möglich vermieden und minimiert bzw. ausgeglichen werden können, sind die Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten bzgl. der gesetzlich geschützten Biotope gegeben.

7 Antragstellung

Zur Durchführung des dargestellten Vorhabens beantragt die

Pfalzwerke Netz AG
Kurfürstenstraße 29
67061 Ludwigshafen

für die erfasste Fettwiese Flachlandausbildung (Glatthaferwiese) (xEA1) im Bereich der Masten Nr. 0107, 0108 und 0109 eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG vom Schutz des § 15 LNatSchG i.V. mit § 30 BNatSchG.

Kaiserlautern, den 07.10.2021

Ludwigshafen, den ~~26.10.2021~~.....

i. A.



gez. Lisa Sauer
M.Sc. Umweltplanung und Recht

gepr. Cathrin Schulte
Dipl.-Ing. (FH) Landschaftsarchitektur



Pfalzwerke Netz AG
i.A. Tobias Geib